

## Stellungnahme

**Gesetzesnovelle:** Landesgesetz, mit dem das Oö. Tourismusgesetz 2018 geändert wird  
**Firma/Organisation:** Marktgemeinde Seewalchen am Attersee  
**Vertretung:** Gerald Egger

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Anhang finden sie die Stellungnahme der Marktgemeinde Seewalchen am Attersee und des Tourismusvereins Seewalchen-Schörfling.

Mit freundlichen Grüßen!  
Gerald Egger und Sebastian Kritzinger

Begutachtungsentwurf  
betreffend die Änderung des Oö. Tourismusgesetz 2018

Amt der Oö. Landesregierung  
Dir. für Landesplanung,  
wirtschaftliche und ländliche Entwicklung  
Abt. Wirtschaft und Forschung  
Bahnhofplatz 1  
4021 Linz  
+43 7662 4491-200  
bgm.egger@seewalchen.eu  
www.seewalchen.eu

Seewalchen am Attersee, 07.09.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Entwurf der Änderung des Oö. Tourismusgesetzes geben wir folgende Stellungnahme ab:

Zu Art. 1 Zif 9, 10, 11

Betreffend die Schaffung größerer zusammen gefasster Verbände ist uns das Augenmerk auf die lokalen Strukturen in thematischer, aber auch finanzieller Hinsicht sehr wichtig. Wir bevorzugen - vor „Zwangs-Zusammenlegung“ von Tourismusverbänden die thematische, intensivere Zusammenarbeit der Verbände, die ohnedies bereits sehr gut funktioniert.

Im Hinblick auf die geplante Zusammenlegung im Salzkammergut, haben beispielsweise Hallstatt oder andere Vereine und Verbände im inneren Salzkammergut völlig andere Themenlagen, Marketingtools, Zielmärkte, regionale Ziele sowie Interessen als die nördlichen Regionen, wie beispielsweise dem Attergau. Der Attersee auch andere als der Hallstättersee dies wird in Abstimmung zwischen Verbänden bereits sehr aktiv gelebt und auch als sehr positiv gesehen. Die

Notwendigkeit und Verbesserung von Zusammenlegungen erschließen sich uns nicht.

Zu § 54 Abs. 2

Den Gemeinden entgehen durch diese Änderung finanzielle Mittel. Bisher wurde die Freizeitwohnsitzpauschale für alle Wohneinheiten vorgeschrieben, die länger als 26 Woche nicht als Hauptwohnsitz genutzt wurden, daher auch für Leerstände. Diese Möglichkeit muss in einer Neufassung wieder Berücksichtigung finden, um diesen im Raum stehenden finanziellen Nachteil für Gemeinden, auszuschließen. Auch eine Leerstandsabgabe (Tiroler Beispiel) könnte dies erfüllen.

Zu § 57, Abs 1 (2018)

Die Gemeindezuschläge zur Freizeitwohnungspauschale. Aktuell 150% (für Wohnungen bis zu 50 m<sup>2</sup>) und 200 % (für Wohnungen über 50 m<sup>2</sup>) sollten deutlich angehoben werden, zumindest um den Faktor 10 um die Aufgaben der Gemeinde nachhaltig sicherstellen zu können. Die Definition der Höhe dieser sollte, wie bisher im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde verbleiben somit können höhere oder niedrigere Pauschalen in den Gemeinden als strategisches Mittel zur Zielerreichung eingesetzt werden.

Wir würden eine Diskussion mit den Stakeholdern als sehr sinnvoll betrachten und uns dabei auch aktiv einbringen.

Mit freundlichen Grüßen aus Seewalchen am Attersee!

Bürgermeister Gerald Egger und Tourismusvereinsobmann Seewalchen/Schörfling Sebastian Kritzinger